

DECLARATION

Der

CONCURS-Stdnung,

Daß denen

REGIMENTS-CASSen,

Gleich andern

Königl. IMMEDIAT-CASSen

Wegen des

Un die LIVRANTen gethanen Vorschusses Priorität vor andern Gläubigern

De Dato Berlin, den 16ten Junii 1744.

MAGDEBUNG.

Gebruckt ben dem Röniglichen Preußischen Sof-Buchdrucker, Dicolaus Guntber.



achdem Weiner Königlichen Majestat in Prenssen 2c. 2c. Unferm alleranadiastem Konige und herrn vorgetragen worden, was maassen, ben dem Krommischen Credit-Wesen, wegen des Blandenseeschen Regiments Anforderung, darüber ein 3weifel entstanden, ob in dem Fall, wann ein Regiment def fen Chef oder Commandeur, oder sonst iemand in des Regiments Nahmen, ben einem Rauf oder Handwercks. mann, gemiffe Waare zu lieffern bestellet, und ihm bazu einen Sprichuß thut, das Regiment einige Priorität por andern Creditoren baben, und in welche Classe es lociret werden folle; Und dann Seine Konigliche Majestat die Sache hochstfelbst erwogen, daß dergleichen aus der Regiments-Casse vorgeschossene Gelder nicht anders als Konialiche Gelder anzuseben, allermaaisen swar die Regimenter folde aus der General-Rrieges. Casse in Empfana nehmen, aber nicht anders.

als nach denen ihnen gegebenen Reglements damit um: geben konnen, fondern also administriren muffen, wie und wozu ihnen diese Gelder gegeben und anvertrauet Insonderheit auch da ihnen expresse anbemorden. fohlen ift, denen Livranten mit welchen fie wegen Mondirungs-Studen, und sonst contrahiren, von solchen aus der Krieges-Caffe empfangenen Geldern einen Borschuß zu thun; So ist nothia, daß solche Konigliche Gelder geborige Prioritat gemeffen muffen. Esift auch um so viel billiger, da vermoge der Concoursund Hypothequen-Ordnung S. 153. demjenigen Creditori, fo Geld zur Rrieges. Equipage bergegeben, wegen folches bon feinen Privat-Geldern gethanen Borschusses, eine Prioritat in der zten Classe angewiesen ift, auch auf den Kall, wann ein Regiment oder Compagnie die empfangenen Montirungs Stude nicht, oder nicht gang bezahlet hat, oder wanneiner zur Werbung, Geld vorschieffet, dem Livranten oder Creditori, folche Forderung als eine Regiments-oder Compagnie-Schuld vor andern Creditoribus bezahlet wird, dahe ro denn in obigen Fall, wenn das Regiment dem Livranten vorschiesset, nicht nur paritas rationis, sondern wegen des, daß dieser Borschuß von Roniglichen Geldern, und auf Komgl. Ordre geschicht, noch mehrer Vorzugs-Grund und Urfach vorhanden, daß da auch unterschiedenen Creditoren wegen derer Umftande ihres zum gemeinen Besten abziehlenden Vorschusfes, wann einer e. g. jur 2Bou-Fabric, Erbauung eines Hauses ze. Geld leibet, eine Prioritat gegonnet wird, folches nach Proportion um so viel mehr denen Königlichen Regiments-Cassen wiederfahre.

Also haben Seine Königliche Majestät in Preußen ze. Unser allergnäbigster Herr, aus allerhöchst eigener Bewegniß gut befunden, durch eine zu publiciren.

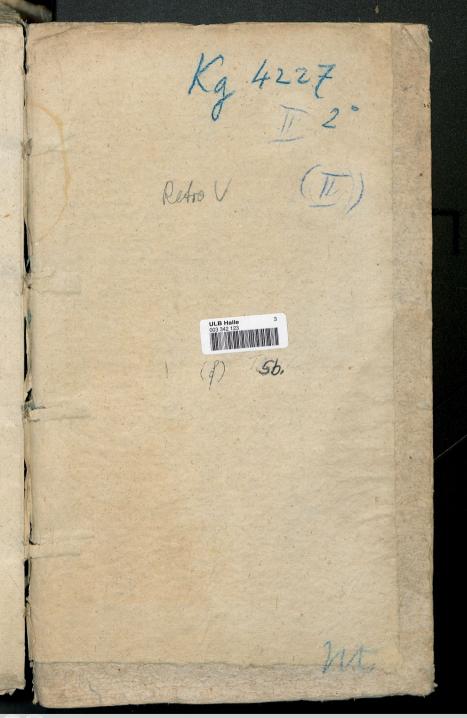
de Declaration der Concurs und Hypothequen. Ordnung fest zu sein;

Daß die Regiments-Cassen, wann das Regiment Warren, oder Mundirungs-Stücke bestellet, und Borschuß darauf thut, wegen solchen Worschusses gleich Seiner Rönigl. Majestät Immediat-Cassen eine Priorität vor andern Creditoribus haben sollen, wann der Livrant ehe er die Waaren völlig abgeliessert hat, banquerout wird.

Weshalb diese allergnädigste Willens-Mennung hiermit im Druck männiglich bekandt gemachet wird, in Judicando und sonst sich darnach zu achten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Wajestät böchst eigenhändigen Unterschrifft und ausgedrucktem Innsiegel. Gegeben Berlin den 16. Junii 1744.

Briderich.







DECLARATION

CONCURS-

rdnung,

Daß denen

ENTS-CASSen,

Gleich andern

IMMEDIAT.

CASSen

Wegen des

NTen gethanen Vorschusses or andern Gläubigern

zustehen soll.

lin, den 16ten Junii 1744.

GDEBUNG,

glichen Preußischen Hof-Buchdrucker, icolaus Gunther.